

NOMOS EINFÜHRUNG

Linardatos

# Bereicherungsrecht



Nomos

**NOMOSEINFÜHRUNG**

**Prof. Dr. Dimitrios Linardatos**  
Universität des Saarlandes, Saarbrücken

# **Bereicherungsrecht**



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-2277-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-4929-9 (ePDF)

1. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## **Vorwort**

Das Kurzlehrbuch führt in das Bereicherungsrecht ein und eignet sich sowohl für das Studium als auch zur Examensvorbereitung. Das Bereicherungsrecht wird in seinen wesentlichen, insbesondere prüfungsrelevanten Facetten anhand zahlreicher Fälle erläutert. Besonderes Augenmerk wird auf die grundlegenden Strukturen gelegt, die für das Auffinden einer Falllösung entscheidend sind. Diese zu beherrschen ist in der Klausurbearbeitung oftmals entscheidender, als alle Details eines Streitstands zu kennen. Zahlreiche Verständnishinweise helfen bei der Orientierung im labyrinthartigen Bereicherungsrecht. Besonders komplizierte Themen, die in einer Klausur nicht unmittelbar abgeprüft werden (können) oder in erster Linie für Fortgeschrittene relevant sind, werden typographisch abgesetzt dargestellt (siehe z.B. § 1 Rn. 23, § 5 Rn. 61). Der für ein Kurzlehrbuch vergleichsweise ausführliche Fußnotenapparat erlaubt es, praktisch relevante Themen schnell vertieft nachzuschlagen.

Bearbeitungsstand des Werks ist im Wesentlichen Mai 2024. Meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danke ich für die Unterstützung bei der redaktionellen Durchsicht des Textes.

*Dimitrios Linardatos*

Saarbrücken/Mannheim, Oktober 2024

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	5
<b>§ 1 Systematische Vorüberlegungen</b>	13
I. Funktion des Bereicherungsrechts	13
II. Struktur und Systematik des Bereicherungsrechts	14
1. Einführung	14
2. Einordnung der Leistungskonditionen	15
3. Einordnung der Nichtleistungskonditionen	16
III. Anwendungsbereiche der Bereicherungsansprüche	16
1. Das Verhältnis zu anderen Anspruchsgrundlagen	16
a) Verhältnis zu vertraglichen Rückgewährschuldverhältnissen	16
b) Verhältnis zur Geschäftsführung ohne Auftrag	17
c) Sonderregeln bei bestimmten Vertragsverhältnissen	18
d) Verhältnis zum Deliktsrecht	18
2. Verweise auf die Vorschriften „über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung“	18
3. Vorrang gesetzlich angeordneter Vermögensverschiebungen	19
<b>§ 2 Leistungskonditionen</b>	20
I. Grundgedanke der Leistungskonditionen	20
II. Gegenstand der Leistungskonditionen	20
III. Erlangung des Gegenstands durch Leistung	22
1. Bewusste Mehrung fremden Vermögens	23
2. Zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens	24
3. Feststellung der Leistung anhand des objektiven Empfängerhorizonts	25
4. Kritik am Leistungsbegriff und alternativer Ansatz	27
IV. Fehlen eines Rechtsgrunds	27
V. Einzelne Gründe für eine Leistungskondition	29
1. Kondition wegen Fehlens des Rechtsgrunds gemäß § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall (condictio indebiti)	29
2. Kondition wegen Bestehens einer dauernden Einrede gemäß § 813 Abs. 1 S. 1	29
3. Kondition wegen Wegfalls des Rechtsgrunds gemäß § 812 Abs. 1 S. 2, 1. Fall (condictio ob causam finitam)	30
4. Kondition wegen Nichteintritts des bezweckten Erfolges gemäß § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Fall (condictio ob rem)	31
5. Kondition wegen gesetzes- oder sittenwidrigen Empfangs gemäß § 817 S. 1	34
a) Tatbestand	35
b) Rechtsfolge	36
c) Anwendungsbereich	36
aa) Einseitiger Gesetzesverstoß	36
bb) Erreichter, aber makelbehafteter Leistungszweck	37
cc) Ausschluss der Leistungskondition gemäß § 814	37
VI. Ausschlussstatbestände für Leistungskonditionen	38
1. Ausschluss gemäß § 814	39
2. Ausschluss gemäß § 815	40

3.	Ausschluss gemäß § 817 S. 2	41
a)	Anwendungsbereich	41
b)	Voraussetzungen	42
aa)	Sitten- oder Gesetzesverstoß	42
bb)	Kenntnis vom Sitten- oder Gesetzesverstoß	42
c)	Rechtsfolge	43
d)	Fallgruppen teleologischer Reduktion	43
aa)	Wucherdarlehen	43
bb)	Kauf von Radarwarngeräten	44
cc)	Verbotene Geschäftsbesorgungen	44
dd)	„Schwarzarbeit“	45
4.	Ausschluss gemäß § 241a Abs. 2	46
<b>§ 3</b>	<b>Nichtleistungskonditionen</b>	47
I.	Grundlagen der Nichtleistungskonditionen	48
1.	Eingriffskondition	49
2.	Aufwendungskondition	49
a)	Verwendungskondition	49
b)	Rückgriffskondition	50
3.	Kettendurchgriffskondition	50
II.	Voraussetzungen und Folgen der allgemeinen Nichtleistungskonditionen	50
1.	Allgemeine Eingriffskondition	50
a)	Anwendbarkeit der allgemeinen Eingriffskondition	50
b)	Tatbestandsvoraussetzungen	52
aa)	Etwas erlangt in sonstiger Weise	52
bb)	Auf Kosten des Bereicherungsgläubigers	53
cc)	Unmittelbarkeit?	55
dd)	Ohne Rechtsgrund	55
c)	Rechtsfolgen	56
2.	Verwendungskondition	57
a)	Anwendbarkeit der Verwendungskondition	58
aa)	Verhältnis zu vertragsrechtlichen Regelungen und zur GoA	58
bb)	Verhältnis zur Leistungskondition	58
cc)	Verhältnis zum Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV)	59
b)	Voraussetzungen der Verwendungskondition	62
c)	Rechtsfolgen	62
3.	Rückgriffskondition	62
a)	Anwendbarkeit	62
b)	Gegenstand und Voraussetzungen der Rückgriffskondition	64
c)	Rechtsfolgen	65
III.	Spezielle Tatbestände der Eingriffskondition gemäß § 816	65
1.	Verfügung eines Nichtberechtigten gemäß § 816 Abs. 1 S. 1	66
a)	Verfügung eines Nichtberechtigten	67
b)	Entgeltlichkeit der Verfügung	68
c)	Verhältnis zu den gesetzlichen Erwerbstatbeständen	68
aa)	Rechtsgeschäftliche Verfügung hat vor dem Einbau stattgefunden	69
bb)	Keine (feststellbare) rechtsgeschäftliche Verfügung vor dem Einbau	69

cc)	Ansprüche des Materialeigentümers gegen den Bauunternehmer	70
2.	Wirksamkeit der Verfügung gegenüber dem Anspruchsteller	70
a)	Grundsätzliche Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Verfügung	71
b)	Wirksamkeit der Verfügung durch Genehmigung des Berechtigten	71
aa)	Grundlegendes zur Genehmigung durch den Berechtigten	71
bb)	Genehmigung der Verfügung bei bereits eingetretenem Rechtsverlust	72
cc)	Hinweis für die Fallbearbeitung	73
3.	Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs (Rechtsfolgen)	73
a)	Bestimmung des „Erlangten“	73
b)	Praktische Bedeutung des Streits über den Begriff des Erlangten	75
aa)	Vom objektiven Wert der Sache abweichender Erlös	75
bb)	Wertsteigernde Verwendungen	76
IV.	Eingriff durch eine unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten gemäß § 816 Abs. 1 S. 2	76
1.	Abgrenzung zu § 822	77
2.	Unentgeltliche Verfügung des Nichtberechtigten	77
3.	Gleichstellung von rechtsgrundlosem mit unentgeltlichem Erwerb?	77
4.	Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs (Rechtsfolgen)	79
V.	Bereicherung wegen Einziehung fremder Forderungen gemäß § 816 Abs. 2	79
1.	Bestehen einer Forderung zugunsten des Bereicherungsgläubigers	79
2.	Fehlende Berechtigung des Empfängers	80
3.	Leistungsbewirkung an den Nichtberechtigten	80
4.	Wirksamkeit der Leistungsbewirkung gegenüber dem Berechtigten	81
5.	Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs (Rechtsfolge)	82
VI.	Kettendurchgriffskondiktion gemäß § 822	83
1.	Rechtsnatur des Anspruchs	83
2.	Tatbestandsvoraussetzungen	84
a)	Bestehen einer Primärkondiktion gegen den Erstempfänger	85
aa)	Tatbestände des § 816	85
bb)	Tatbestand des § 822	85
cc)	Eingriffskondiktion gemäß §§ 946, 951 Abs. 1, 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall	86
dd)	§ 822 bei Anspruchsgrundlagen außerhalb des Bereicherungsrechts	86
b)	Zuwendung des Bereicherungsgegenstandes an den Zweitempfänger	88
aa)	Zuwendung von Surrogaten, Nutzungen oder eines sonstigen Werts	88
bb)	Zuwendung anderer Gegenstände durch den Erstempfänger aus Anlass des Erwerbs	89
c)	Unentgeltliche Zuwendung	89
aa)	Unbenannte Zuwendungen	90
bb)	Gleichstellung von rechtsgrundlosem und unentgeltlichem Erwerb?	90

## Inhalt

---

d)	Ausschluss der Verpflichtung infolge der unentgeltlichen Zuwendung	91
aa)	Grundlagen	91
bb)	Auswirkungen der Saldotheorie	91
cc)	Uneinbringlichkeit und § 822	92
3.	Rechtsfolgen	92
a)	Entlastung des Zweitempängers bei Aufwendungen des Erstempängers	92
b)	Ersetzungsbefugnis des Zweitempängers	93
4.	Beweislastverteilung	93
VII.	Rechtsfortwirkungsanspruch (§ 951)	93
<b>§ 4</b>	<b>Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs</b>	<b>96</b>
I.	Gegenstand der Bereicherungshaftung	96
II.	Herausgabe in Natur und Unmöglichkeit	97
III.	Herausgabe von Nutzungen, Gebrauchsvorteilen und Surrogaten	98
1.	Herausgabe von Nutzungen und Gebrauchsvorteilen	98
2.	Herausgabe von Surrogaten	98
IV.	Wertersatzpflicht	99
1.	Zeitpunkt	100
2.	Höhe	100
V.	Entreicherungseinwand	102
1.	Grundlagen	102
2.	Entreicherung des Bereicherungsschuldners	103
a)	Wegfall des Erlangten	103
b)	Ersparnis von Aufwendungen	104
c)	Bedeutung des Veräußerungserlös und etwaiger Ansprüche gegen Dritte	105
d)	Aufwendungen auf das Erlangte und sonstige Vermögensnachteile	106
3.	Berücksichtigung der Gegenleistung bei gegenseitigen Verträgen (Saldotheorie)	107
a)	Lösung nach der gesetzlichen Ausgangslage (Zweikondiktionentheorie)	107
b)	Lösung nach der sog. Saldotheorie	108
aa)	Verrechnung von gleichartigen Rückgabepflichten	109
bb)	Leistungsverpflichtung Zug um Zug bei ungleichartigen Leistungen	109
cc)	Nichtanwendung der Saldotheorie bei Schutzwürdigkeit	110
dd)	Nichtanwendung der Saldotheorie bei Rechtshängigkeit und Bösgläubigkeit	111
c)	Schwächen der Saldotheorie und Korrektur	111
d)	Modifizierte Zweikondiktionentheorie	112
4.	Aufgedrängte Bereicherung	113
VI.	Verschärfte Bereicherungshaftung	114
1.	Überblick	114
2.	Die einzelnen Tatbestände der verschärften Haftung	115
a)	Rechtshängigkeit gemäß § 818 Abs. 4	115
b)	Kenntnis der Rechtsgrundlosigkeit	115



c)	Kenntnis von der Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit	116
d)	Erkennbar ungewisser Erfolgseintritt oder möglicher Wegfall des Rechtsgrunds	117
3.	Rechtsfolgen der verschärften Haftung	117
a)	Ausschluss der Entreicherungseinrede des § 818 Abs. 3	118
b)	Haftung nach den allgemeinen Vorschriften	118
aa)	Verzinsung gemäß § 291	118
bb)	Schadensersatz gemäß §§ 292 Abs. 1, 989 f.	119
cc)	Herausgabe der Nutzungen gemäß §§ 292 Abs. 2, 987 Abs. 2	119
dd)	Bereicherungsmindernde Aufwendungen gemäß §§ 292 Abs. 2, 994 Abs. 2, 995	120
ee)	Herausgabe des Surrogats gemäß § 285	120
c)	Rechtsfolgen des § 820	120
<b>§ 5</b>	<b>Bereicherungsausgleich in Mehrpersonenverhältnissen</b>	121
I.	Bereicherungsausgleich bei Anweisungslagen	121
1.	Ausgangspunkt: Wertungskriterien des Bereicherungsrechts und Lieferkette	122
2.	Sachenrechtliche Anweisungslagen	122
a)	Vorbemerkung: Unterschied zwischen abgekürzter Übereignung und Geheißerwerb	122
b)	Mängel bei sachenrechtlichen Anweisungslagen	124
aa)	Mangel im Deckungsverhältnis	124
bb)	Mangel im Valutaverhältnis	125
cc)	Doppelmangel	125
dd)	Mangelbehaftete Anweisung	126
3.	Schuldrechtliche Anweisungslage	129
a)	Bürgerlich-rechtliche und schuldrechtliche Anweisungslagen	129
aa)	Fehlerhaftes Deckungsverhältnis	130
bb)	Fehlerhaftes Valutaverhältnis und Doppelmangel	131
cc)	Fehlerhafte Anweisung	131
b)	Tradierte Lösung im bargeldlosen Zahlungsverkehr	132
aa)	Kategorisierung	134
bb)	Lösungsunterschiede (Ansichten vor Inkrafttreten der §§ 675c ff.)	134
c)	Auswirkungen des Zahlungsdiensterechts (§§ 675j, 675u)	135
II.	Bereicherungsausgleich beim berechtigenden Vertrag zugunsten Dritter	136
1.	Heranführung an das Problem	137
2.	Bereicherungsrechtliche Lösung beim berechtigenden Vertrag zugunsten Dritter	138
3.	Bereicherungsausgleich beim unechten Vertrag zugunsten Dritter	140
III.	Bereicherungsausgleich bei Leistung auf eine vermeintlich bestehende fremde Schuld	140
IV.	Bereicherungsausgleich bei Zessionsfällen	142
1.	Die abgetretene Forderung existiert nicht	143
a)	Bereicherungsanspruch des Schuldners gegen den Zessionar	143
b)	Herrschende Meinung: grundsätzlich Kondiktion des Schuldners beim Zedenten	143
c)	Stellungnahme	144

**Inhalt**

---

2. Der Abtretung fehlt es am Rechtsgrund	145
3. Die Abtretung ist als solche unwirksam	145
V. Bereicherungsausgleich bei akzessorischen Sicherheiten	145
VI. Bereicherungsausgleich bei abstrakten Sicherheiten (Garantie)	147
<b>§ 6 Die Verjährung des Bereicherungsanspruchs</b>	<b>149</b>
<b>Verzeichnis abgekürzt zitierter Literatur</b>	<b>151</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>155</b>

## § 1 Systematische Vorüberlegungen

### I. Funktion des Bereicherungsrechts

Grundgedanke des Bereicherungsrechts ist, dass der rechtsgrundlose Erwerb eines Vermögenswertes keinen Bestand haben soll. Niemand soll sich ungerechtfertigt „aus fremdem Vermögen“ oder „auf fremde Kosten“ bereichern dürfen; bei gleichwohl eingetretener Bereicherung soll diese herauszugeben oder zu vergüten sein.<sup>1</sup> Es wird daher durch den Bereicherungsanspruch ein gesetzliches Schuldverhältnis geschaffen, das der **Korrektur unberechtigter Vermögensverschiebungen** dient, indem die Vermögenszuwächse beim Begünstigten *abgeschöpft* werden.<sup>2</sup> Dieses Ziel spiegelt der Entreicherungsstatbestand des § 818 Abs. 3 wider, der einen Kondiktionsanspruch ausschließt, wenn sich im Vermögen des Schuldners kein Überschuss mehr befindet. In der **Abschöpfungsfunktion** besteht einer der wesentlichen Unterschiede des Bereicherungsrechts zum Schadensrecht, welches eine schuldrechtliche Grundlage gewährt, um Vermögensverluste beim Anspruchsteller *auszugleichen*. Dagegen ist der Blick im Bereicherungsrecht nicht primär auf den Anspruchsteller gerichtet, sondern es wird über das „Haben und Behaltendürfen“<sup>3</sup> eines Vermögenswertes beim Anspruchsgegner entschieden. Zweck des Bereicherungsanspruchs ist es mithin nicht, eine Minderung im Vermögen des Benachteiligten, sondern einen grundlosen Zuwachs im Vermögen des Bereicherten zu beseitigen.<sup>4</sup> Der Bereicherungsausgleich kann infolgedessen auch dort greifen, wo der Gläubiger durch die Vermögensmehrung des Schuldners keinen Schaden erlitten hat.<sup>5</sup>

#### ► Beispiel:<sup>6</sup>

O.L. verlangt von S die Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr ua aus § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall, nachdem S mit dem Bildnis von O.L. ohne dessen Einwilligung Mietfahrzeuge beworben hat. ◀

Rückabwicklungsverhältnisse mit Abschöpfungsfunktionen sind nicht nur aus dem Bereicherungsrecht bekannt. So enthält dahingehende Regelungen auch das Rücktrittsrecht. Jenes *wandelt* jedoch ein rechtswirksames Schuldverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis, während die bereicherungsrechtlichen Vorschriften der §§ 812 ff. ein neues gesetzliches Schuldverhältnis *begründen*, weil ein wirksames Schuldverhältnis zu keiner Zeit bestanden hat oder ein solches nachträglich weggefallen ist.

Die Schwierigkeit des Bereicherungsrechts für Studierende besteht oftmals darin, zu erkennen, dass dem Bereicherungsrecht keine allumfassende eigene Wertung innewohnt, welche darüber befindet, ob eine korrekturbedürftige Vermögensverschiebung stattgefunden hat. Vielmehr kommt den Bereicherungsansprüchen eine „dienende Funktion“ zu (sog. **Ergänzungsfunktion**), indem sie den Wertungen anderer Teilrechtsgebiete zur Umsetzung verhelfen.<sup>7</sup> Das Bereicherungsrecht enthält, vereinfacht gesprochen, Voll-

1 Explizit F. Bydliniski, System und Prinzipien des Privatrechts, S. 235 mit Bezug auf Wilburg, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, S. 6, 106 f.

2 Grigoleit/Auer/Kochendörfer Rn. 1; Giesen Jura 1995, 169; Thöne JuS 2019, 193, 197.

3 Hartmann Archiv des bürgerlichen Rechts Bd. 21 (1902), S. 224, 231.

4 BGHZ 36, 232, 233 = NJW 1962, 580; BGHZ 20, 345, 355 = NJW 1956, 1554, 1556.

5 S. Lorenz/Cziupka JuS 2012, 777.

6 Vereinfacht nach BGH NJW 2007, 689; im konkreten Fall schied der Anspruch aus, weil der Kläger eine Person der Zeitgeschichte iSd § 23 Abs. 1 KUG war und sein Foto ohne Einwilligung genutzt werden durfte.

7 Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 67 I (S. 127 ff.); Grigoleit/Auer/Kochendörfer Rn. 4.

## § 1 § 1 Systematische Vorüberlegungen

zugsregeln für Bewertungen, die ihren Ursprung in anderweitigen Bereichen (etwa dem Vertragsrecht) haben.<sup>8</sup> Deswegen ist für die Frage, ob eine Vermögensverschiebung mit Rechtsgrund erfolgte, regelmäßig auf die materielle Güterzuordnung des Vertrags- und Sachenrechts zurückzugreifen. Die Gründe, weshalb eine Güterzuordnung materiellrechtlich keinen Bestand haben soll, können unterschiedlichem Ursprungs sein: Im Rahmen einer „Leistungskondiktion“ gemäß § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall kann beispielsweise die Nichtigkeit eines Vertrags (zB nach § 134 oder § 142) Grund für eine Rückabwicklung sein; eine Nichtleistungskondiktion kann sich demgegenüber beispielsweise aus einem Eingriff des Schuldners in eine (dinglich) geschützte Rechtsposition des Anspruchstellers ergeben (so zB bei der sog. Eingriffskondiktion gemäß § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall). Und auch die besonderen Kondiktionstatbestände des § 816 beinhalten auf Tatbestandsseite nicht alle erforderlichen Merkmale, sondern setzen diese teilweise voraus: Wer „Berechtigter“ iSd § 816 ist, wird nicht dort definiert, sondern ist für § 816 Abs. 1 anhand der dinglichen Rechtszuweisung zu prüfen; bei Abs. 2 ist hingegen an die Forderungszuständigkeit anzuknüpfen.<sup>9</sup>

- 4 Die Ergänzungsfunktion des Bereicherungsrechts darf aber nicht dahingehend missverstanden werden, die bereicherungsrechtlichen Ansprüche seien völlig wertungsfreie Abwicklungsvehikel.<sup>10</sup> Insbesondere zwei Eigentümlichkeiten des Bereicherungsrechts sind es, die bei der Frage, ob dem Anspruchsteller die Kondiktion gewährt wird, beachtet werden müssen: (i) die Bereicherungshaftung des Schuldners ist verschuldensunabhängig; (ii) seine Haftung ist prinzipiell auf die vorhandene Bereicherung beschränkt.

## II. Struktur und Systematik des Bereicherungsrechts

### Schrifttum:

S. Lorenz/Cziupka, Grundwissen – Zivilrecht: Bereicherungsrecht – Grundtypen der Kondiktionen, JuS 2012, 777; Musielak, Die Einführung in das Bereicherungsrecht, JA 2020, 161; Thöne, Die Grundprinzipien des Bereicherungsrechts, JuS 2019, 193.

### 1. Einführung

- 5 Ein Blick in die §§ 812 ff. offenbart, dass die Vorschriften des Bereicherungsrechts mehrere Anspruchsgrundlagen vorhalten, nämlich in den §§ 812, 813 Abs. 1 S. 1, 816, 817 S. 1 und § 822. Der Grundtatbestand des Bereicherungsrechts ist § 812 Abs. 1 S. 1 (Generalklausel), der zwei Grundtypen von Bereicherungsansprüchen aufzeigt: Zum einen in Alternative 1 den Kondiktionstatbestand wegen Bereicherung „durch die Leistung eines anderen“, womit die **Leistungskondiktion** umschrieben ist, und zum anderen in Alternative 2 denjenigen Bereicherungstatbestand, der ein „in sonstiger Weise“ erlangtes Etwas erfassen soll (**Nichtleistungskondiktion**). Beide Tatbestände des § 812 Abs. 1 S. 1 sind voneinander zu trennen (Trennungslehre);<sup>11</sup> sie dienen nämlich unterschiedlichen Zwecken: Die Leistungskondiktion soll Güterbewegungen

8 Esser/Weyers, Schuldrecht BT, Bd. 2, § 47 I; Loewenheim/Winckler JuS 1982, 434.

9 Reuter/Martinek, S. 52.

10 Reuter/Martinek, S. 52.

11 Die Einheitslehre ging von einem einheitlichen Bereicherungsanspruch in § 812 Abs. 1 S. 1 aus und war von dem Versuch geprägt, eine ganzheitliche Lösungsformel für das Bereicherungsrecht zu entwickeln. Sie wird mittlerweile kaum vertreten und sollte in der Rechtsanwendung nicht herangezogen werden; zu den Unterschieden Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rn. 663 f. In einer Prüfungsarbeit ist auf den Theorienstreit schon deswegen nicht einzugehen, weil er nichts zur Falllösung beiträgt.

rückgängig machen, die nicht von einem wirksamen Kausalgeschäft oder einer gültigen Kausalabrede getragen werden, während die Nichtleistungskondiktion, ergänzend zum Sachen- und Deliktsrecht, eine **Güterschutzfunktion** hat.<sup>12</sup> Deshalb stehen Leistungs- und Nichtleistungskondiktion in einem **Exklusivitätsverhältnis** zueinander:<sup>13</sup> ist etwas durch Leistung erlangt worden, kann es nicht zugleich „in sonstiger Weise“ zugeflossen sein.

In Zwei-Personen-Verhältnissen ist das Ausschließlichkeitsverhältnis zwischen Leistungs- und Nichtleistungskondiktion offensichtlich logisch. Bei Mehrpersonenverhältnissen wird diese Aussage ergänzt vom Grundsatz der Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion:<sup>14</sup> Hat der Bereicherte den Vermögensvorteil durch die Leistung irgendeiner Person – gleich ob Bereicherungsgläubiger oder Dritter – erlangt, dann findet die Nichtleistungskondiktion keine Anwendung (**Vorrang der Leistungsbeziehung**). Der Zweck dieser Vorrangregel besteht darin, den Erwerber des Vermögensgegenstands zu schützen, indem dieser Nichtleistungskonditionen von Dritten, mit denen er in keiner tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Vertragsbeziehung steht, und die er sich auch nicht als Konditionsgläubiger aussuchen konnte, nicht ausgesetzt ist. Der Erwerber muss sich also nicht mit einer Person auseinandersetzen, die ihm gänzlich unbekannt ist.

Eine Konsequenz der Trennung zwischen Leistungs- und Nichtleistungskondiktion ist, dass das Tatbestandsmerkmal „auf dessen Kosten“ für die Leistungskondiktion ohne Relevanz bleibt<sup>15</sup>, wohingegen es bei der Nichtleistungskondiktion die Funktion hat, Gläubiger und Schuldner zu bestimmen. Jene Parteien werden für die Leistungskondiktion allein anhand des Leistungsbegriffs festgestellt: Leistender ist, wer den Leistungszweck setzt; Empfänger ist, wen der Leistende mit der Zwecksetzung dazu bestimmt hat.<sup>16</sup>

## 2. Einordnung der Leistungskonditionen

Wie bereits erläutert, dienen die Tatbestände der Leistungskonditionen der Rückgängigmachung von ohne rechtlichen Grund erfolgten Vermögensverschiebungen. Die Leistungskondiktion ist ein notwendiges **Korrektiv zum zivilrechtlichen Trennungs- und Abstraktionsprinzip**:<sup>17</sup> Da das Fehlen eines schuldrechtlichen Rechtsgrunds (*causa*) nicht zur Unwirksamkeit des Verfügungsgeschäfts (= Leistungshandlung) führt, bedarf es eines Korrektivinstituts, das der Rückgängigmachung von ungerechtfertigten Güterbewegungen dient.<sup>18</sup>

Die verschiedenen Tatbestände der Leistungskonditionen unterscheiden nach der Art des fehlenden Rechtsgrunds (dazu näher → § 2 Rn. 24 ff.). Diese Unterscheidung ist für die Frage relevant, welche Ausschlussnorm (§§ 814 f., 817 S. 2) für den jeweiligen Konditionstatbestand relevant ist (→ § 2 Rn. 56 ff.). Sie ist zudem für den Inhalt und den Umfang des Bereicherungsanspruchs, insbesondere für die verschärfte Bereicherungshaftung von Bedeutung (→ § 4 Rn. 59 ff.).

12 Instruktiv Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 67 III 2 (S. 138 f.); s. auch S. Lorenz/Cziupka JuS 2012, 777 f.

13 F. Schäfer, Schuldrecht BT, § 34 Rn. 4; S. Lorenz/Cziupka JuS 2012, 777, 778.

14 BGHZ 40, 272, 278 = NJW 1964, 399, 400; S. Lorenz/Cziupka JuS 2012, 777, 778.

15 Giesen Jura 1995, 169.

16 Wieling JuS 1978, 801.

17 Reuter/Martinek, S. 76; Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 9 Rn. 11.

18 Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 67 I 2 b (S. 130); v. Caemmerer, FS Rabel I, 1954, S. 333, 343.

§ 1 § 1 Systematische Vorüberlegungen

3. Einordnung der Nichtleistungskonditionen

- 10 Mit den Nichtleistungskonditionen existieren verschiedene Tatbestände (→ § 3 Rn. 5 ff.), die als Korrektiv bei ungerechtfertigten Eingriffen in eine geschützte Rechtsposition fungieren. Mit einem Tatbestand der Nichtleistungskondition wird die **Güterschutzfunktion** des Sachen- und Deliktsrechts ergänzt, wenn ein „fremdes Gut gebraucht oder genutzt, verbraucht oder verwertet“<sup>19</sup> wurde. Zu diesem Zwecke ordnet das entstehende gesetzliche Schuldverhältnis an, dass eine Rechtsposition wieder einzuräumen oder – falls dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder nicht geschuldet ist – dem Anspruchsberechtigten einen Ausgleich (§ 818 Abs. 2) zu gewähren ist.

III. Anwendungsbereiche der Bereicherungsansprüche

Schrifttum:

Röthel, Der Anspruch auf Herausgabe des Erlangten, Jura 2012, 844.

- 11 Eine der vielen Schwierigkeiten bei den Bereicherungsansprüchen besteht darin, dass ihre Anwendbarkeit nicht allein von den Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 812 ff. abhängt. Vielmehr hat der Rechtsanwender stets zu prüfen, ob Sonderregelungen gelten (etwa vertragliche, quasi-vertragliche oder sachenrechtliche), die den Tatbeständen des Bereicherungsrechts vorgehen (1.) oder die eine Tatbestands- oder Rechtsfolgenregelung der §§ 812 ff. überhaupt erst berufen (2.). Zudem ist der Vorrang gesetzlich angeordneter Vermögensverschiebungen zu beachten (3.).

1. Das Verhältnis zu anderen Anspruchsgrundlagen

a) Verhältnis zu vertraglichen Rückgewährschuldverhältnissen

- 12 Rückabwicklungsverhältnisse entstehen nicht nur durch das Bereicherungsrecht, sondern auch nach Ausübung von Gestaltungsrechten, etwa nach erfolgtem Rücktritt (§§ 346 ff.) oder nach erklärtem Widerruf (§ 357). Die Rückabwicklungsverhältnisse nach Rücktritt und Widerruf sowie jene nach Bereicherungsrecht haben jeweils das Ziel, Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen. Die Rechtsinstitute unterscheiden sich jedoch deutlich in ihrem Anwendungsbereich und in ihren Rechtsfolgen, sodass sie prinzipiell voneinander zu trennen sind.<sup>20</sup> Ob ein Bereicherungsausgleich neben den vertraglichen Rückgewährschuldverhältnissen (nach Rücktritt und Widerruf) stattfindet, ist umstritten.<sup>21</sup> Das (etwas vordergründige) Argument gegen ein Nebeneinander von Bereicherungsrecht und Rücktritts- oder Widerrufsrecht ist, dass nach Ausübung der Gestaltungsrechte ein Rechtsgrund vorliegt, weil das Vertragsverhältnis nicht als Ganzes erlischt, sondern nur in ein Rückgewährschuldverhältnis umgestaltet wird.<sup>22</sup> Allerdings fragt das Bereicherungsrecht danach, ob zugunsten des Bereicherungsempfängers ein Rechtsgrund *für das Behaltendürfen* des Bereicherungsgegenstands existiert, während die Grundregel des Rückgewährschuldverhältnisses lautet: *Nichtbehaltendürfen*. Das Rückgewährschuldverhältnis kann demnach gerade nicht als Behaltensgrund iSd Bereicherungsrechts fungieren.
- 13 Treffender scheint auf den ersten Blick der Hinweis darauf zu sein, dass das Rücktrittsrecht in § 346 Abs. 2 ausdifferenziert die Wertersatzpflichten und in § 346 Abs. 3

19 V. Caemmerer, FS Rabel I, 1954, S. 333, 352.

20 MüKoBGB/Gaier Vor § 346 Rn. 2; s. auch Medicus/Petersen, Grundwissen, Rn. 8 ff.

21 Dagegen Erman/Röthel Vor § 346 Rn. 1; MüKoBGB/Gaier Vor § 346 Rn. 2; dafür Kohler JZ 2002, 682, 690 ff.

22 Erman/Röthel Vor § 346 Rn. 1; wohl auch Medicus/Petersen, Grundwissen, Rn. 10.

gleichermaßen differenziert die Ausschlussgründe der Wertersatzpflicht ausbuchstabiert, sodass ein Zurücktreten der bereicherungsrechtlichen Rechtsfolgen angezeigt sei, um die vorrangigen Wertungen des Rücktrittsrechts zu wahren.<sup>23</sup> Allerdings haben Rücktritts- und Bereicherungsrecht zwei unterschiedliche Zielrichtungen: Das Bereicherungsrecht ist anzuwenden zur Rückabwicklung bei von Anfang an nicht wirksam zustande gekommenen oder in der Folgezeit, etwa durch eine Anfechtung oder den Eintritt einer auflösenden Bedingung, unwirksam gewordenen Verträgen, während das Rücktrittsrecht seine Anwendung nur auf wirksame Verträge erfährt, von deren Durchführung die Parteien durch privatautonome Entscheidung (wieder) Abstand genommen haben; für letzteren Fall sollen die vertraglichen Wertungen fortgelten. Treffender ist es deswegen, die beiden Institute als nebeneinanderstehend anzusehen, die im Einzelfall in ihren Rechtsfolgen aufeinander abgestimmt werden müssen, wenn sie zu widersprüchlichen Ergebnissen führen.

### b) Verhältnis zur Geschäftsführung ohne Auftrag

Bei der **berechtigten** Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 scheidet ein Bereicherungsanspruch aus, weil für den Geschäftsherrn ein Rechtsgrund zum Behaltendürfen der Leistung des Geschäftsführers besteht, sodass eine Leistungskondition nach hM tatbestandlich ausgeschlossen ist.<sup>24</sup> Auch Eingriffe des Geschäftsführers in die Rechtsgüter des Geschäftsherrn geschehen mit rechtllichem Grund gemäß § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall, wenn er sich in den Grenzen der berechtigten GoA bewegt.<sup>25</sup> 14

Bei der **unberechtigten** GoA ist das Bereicherungsrecht über die Verweisung des § 684 S. 1 anzuwenden. Nach hM handelt es sich dabei um einen Rechtsfolgenverweis auf die §§ 818 ff.<sup>26</sup> 15

#### ► Beispiel:<sup>27</sup>

Die Wohnungseigentümergeinschaft W hat ein Anfang des 20. Jh. errichtetes Wohngebäude erworben. Unmittelbar nach dem Erwerb werden die Holzfenster im Erdgeschoss des Gebäudes durch Kunststofffenster ersetzt. Darüber hinaus wird vereinbart, dass die Fenster in den anderen Stockwerken nicht ausgetauscht werden sollen – obwohl diese undicht, wegen defekter Beschläge nicht mehr gang- und schließbar und neue Beschläge nicht zu beschaffen sind. Eigentümer E ersetzt ein Jahr später, auf eigene Kosten, die Fenster in der eigenen Wohnung und stellt dies sodann der Eigentümergeinschaft in Rechnung. Diese lehnt mit Mehrheitsbeschluss eine Kostenerstattung ab. ◀

#### ► Lösungshinweise:

1. Ein Aufwendungsersatzanspruch des E gegen W aus §§ 677, 683 S. 1, 670 scheidet aus. Zwar stellt der Austausch der Fenster eine fremde Geschäftsbesorgung dar. Denn die Fenster eines Wohngebäudes stehen gemäß § 5 Abs. 2 WEG im Gemeinschaftseigentum, so dass jeder Austausch grundsätzlich Gemeinschaftsaufgabe ist. Es liegt also jedenfalls ein auch-fremdes Geschäft vor und somit wird der Fremdgeschäftsführungswille des E vermutet. Allerdings fehlt es an der Berechtigung gemäß § 683 S. 1, weil der

23 Dahingehend MüKoBGB/Gaier Vor § 346 Rn. 3.

24 Schildt JuS 1995, 953, 957; Reuter/Martinek, S. 706.

25 Grüneberg/Retzlaff Vor § 677 Rn. 10.

26 BGH WM 1976, 1056, 1060; OLG Hamm NJW 1974, 951; Martinek/Theobald JuS 1997, 612, 617.

27 Nach OLG Schleswig BeckRS 2004, 2293.

## § 1 § 1 Systematische Vorüberlegungen

Austausch der Fenster gegen den ausdrücklichen Willen der W erfolgte. Unerheblich ist, ob der Austausch der Fenster im Interesse der W stand. Denn der wirkliche Wille hat Vorrang.

2. Allerdings kann E einen Wertersatzanspruch aus unberechtigter GoA gemäß §§ 684 S. 1, 818 Abs. 2 geltend machen. Dies gilt nach Ansicht des *OLG Schleswig*<sup>28</sup> jedenfalls bei werterhaltenden Aufwendungen, die später unausweichlich angefallen wären. Bei undichten Fenstern, die wegen defekter Beschläge nicht mehr gang- und schließbar sind, ist dies regelmäßig anzunehmen. ◀

### c) Sonderregeln bei bestimmten Vertragsverhältnissen

- 16 Das Bereicherungsrecht wird bei nichtigen Gesellschafts- und Arbeitsverhältnissen mit der Begründung als ausgeschlossen angesehen, die Komplexität der jeweiligen und bisweilen langjährig gelebten Rechtsverhältnisse stehe einer bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung entgegen.<sup>29</sup> Bei nichtigen Arbeitsverhältnissen sei zudem zu berücksichtigen, dass das Bereicherungsrecht der sozialen Schutzwürdigkeit des Arbeitnehmers nicht hinreichend gerecht werden könne.<sup>30</sup> In den Fällen wird daher angenommen, das Bereicherungsrecht werde von den richterrechtlich entwickelten Regeln zur fehlerhaften Gesellschaft<sup>31</sup> und zum fehlerhaften Arbeitsverhältnis<sup>32</sup> verdrängt.

**Hinweis:** Tatsächlich ist das Bild der Rspr. im Gesellschaftsrecht komplexer. So soll die Anerkennung der Rechtsfigur der fehlerhaften Gesellschaft dort ihre Grenzen finden, wo andernfalls vorrangige Interessen der Allgemeinheit berührt wären. Dies sei etwa anzunehmen, sofern die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrags darauf beruhe, dass gegen ein der institutionellen Sicherung der Wettbewerbsfreiheit erlassenes Gesetz verstoßen wurde.<sup>33</sup>

### d) Verhältnis zum Deliktsrecht

- 17 Zwischen dem Bereicherungsrecht und dem Deliktsrecht existiert kein Konkurrenzverhältnis; beide Rechtsgebiete sind nebeneinander anwendbar. Dem Deliktsschutz kommt eine indizielle Bedeutung hinsichtlich der Frage zu, ob ein Gut einen Zuweisungsgehalt aufweist.<sup>34</sup> Mithilfe der deliktsrechtlichen Wertungen lässt sich also der Anwendungsbereich der Eingriffskondiktion bestimmen.

## 2. Verweise auf die Vorschriften „über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung“

### Schrifttum:

*Röthel*, Verweisungen auf das Bereicherungsrecht (Teil 1), (Teil 2) und (Teil 3), JURA 2022, 806, 1265 und 2023, 147.

28 OLG Schleswig BeckRS 2004, 2293 (2. LS) mit Erläuterungen zum Verhältnis zwischen § 21 Abs. 2 WEG und dem Anspruch aus § 684 S. 1.

29 JurisPK-BGB/Martinek/Heine § 812 Rn. 176; Grigoleit/Auer/Kochendörfer Rn. 414 ff.

30 Grigoleit/Auer/Kochendörfer Rn. 414.

31 Allgemein s. BGH WM 1969, 791; WM 1975, 512, 513.

32 MüKoBGB/Armbrüster § 119 Rn. 20 mwN.

33 BGH NJW-RR 1991, 1002, 1003; OLG Frankfurt BeckRS 2015, 5604 Rn. 48; gegen eine Heranziehung des Instituts der fehlerhaften Gesellschaft auch BGH NJW 1990, 1915 (Anfechtung der Abtretung von GmbH-Anteilen).

34 Dazu instruktiv Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 69 I 1 c (S. 170 f.).



Der Anwendungsbereich des Bereicherungsrechts wird an unterschiedlichen Stellen im BGB durch Verweise erweitert. Solche Verweise finden sich etwa in den §§ 346 Abs. 3 S. 2, 684 S. 1, 933 Abs. 1 Hs. 1, 951 Abs. 1 S. 1, 977, 988. Stark umstritten ist stets, ob diese Verweise eine **Rechtsgrundverweisung** oder eine **Rechtsfolgenverweisung** darstellen.<sup>35</sup> Der Unterschied zwischen diesen beiden Verweisungsarten ist folgender: Bei einer Rechtsfolgenverweisung stellt die verweisende Rechtsnorm eigene tatbestandliche Voraussetzungen auf und verweist nur bzgl. der Rechtsfolge auf die andere Norm, während bei der Rechtsgrundverweisung auch auf den Tatbestand der Zielnormen verwiesen wird, mithin die dortigen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Rechtsfolge begründet ist. Konkret geht es also um die Frage, ob lediglich die §§ 818 ff. (Rechtsfolgenverweisung) oder auch die §§ 812 ff. (Rechtsgrundverweisung) in Bezug genommen werden. Allgemeingültige Lösungsprogramme existieren an dieser Stelle nicht. Ausgehend von der Grundannahme, dass das BGB idR eine Rechtsfolgenverweisung auf das Bereicherungsrecht<sup>36</sup> und ausnahmsweise eine Rechtsgrundverweisung enthalte, hat eine Abgrenzung durch eine teleologische Auslegung im Einzelfall stattzufinden.<sup>37</sup>

18

### 3. Vorrang gesetzlich angeordneter Vermögensverschiebungen

Bestimmte Vermögensverschiebungen bleiben bestehen, obgleich sie nicht von einem obligatorischen Erwerbsgrund getragen werden. Es existieren also Rechtsverluste, die nicht zur Kondiktion berechtigen. Dies ist etwa der Fall beim gutgläubigen Eigentumserwerb gemäß §§ 932 ff. Die Wertungsentscheidung des Gesetzes für eine unumkehrbare wirtschaftliche Umverteilung darf nicht über das Bereicherungsrecht zurückgenommen werden;<sup>38</sup> der Erwerb ist **kondiktionsfest**. Wäre ein solcher Erwerb nicht kondiktionsfest, dann würde dies die sachenrechtlichen Gutglaubensvorschriften unterlaufen. Ferner existieren „Rechtsveränderungen kraft Gesetzes“<sup>39</sup>, die den Betroffenen ebenfalls nicht zur Kondiktion berechtigen. Beispielhaft genannt sei die Ersitzung gemäß § 937.

19

35 Ausführlich dazu Reuter/Martinek, S. 728 ff.

36 Anders wurde dies noch vom *RG* gesehen, welches annahm, es sei ausnahmslos von Rechtsfolgenverweisungen auszugehen; s. *RGZ* 81, 204, 206; *RGZ* 139, 17, 22.

37 Schildt *JuS* 1995, 953, 954; s. auch Reuter/Martinek, S. 729 f.

38 So treffend die Formulierung von Soergel/Henssler, 13. Aufl. 2002, § 951 Rn. 6.

39 Reuter/Martinek, S. 723.

## § 2 Leistungskonditionen

### Schrifttum:

Holler, Die Kodifikation des bereicherungsrechtlichen Grundtatbestandes, JA 2020, 808; Kamionka, Der Leistungsbegriff im Bereicherungsrecht, JuS 1992, 845; Lorenz/Cziupka, Grundwissen – Zivilrecht: Bereicherungsrecht – Grundtypen der Konditionen, JuS 2012, 777.

### I. Grundgedanke der Leistungskonditionen

- 1 Im Normalfall liegt der Zweck einer (schuldrechtlichen) Leistung iSd § 812 Abs. 1 darin, eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verbindlichkeit zu tilgen. Kann dieser Leistungszweck nicht erreicht werden – zB weil die Verbindlichkeit in Wirklichkeit nie bestanden hat, wieder entfallen oder nicht zur Entstehung geraten ist –, dann bedarf es der Korrektur. Dieser Korrektur dienen die Tatbestände, die zu den Leistungskonditionen<sup>1</sup> gezählt werden. Sie sind immer einschlägig, wenn es für die bewirkte Leistung an einer korrespondierenden **Zielforderung fehlt**.<sup>2</sup>
- 2 Die Leistungskonditionen sind ein notwendiges **Korrektiv des zivilrechtlichen Trennungs- und Abstraktionsprinzips** (→ § 1 Rn. 8), welches besagt, dass die Wirksamkeit eines Verfügungsgeschäfts unabhängig von der Wirksamkeit oder Existenz eines kausalen (schuldrechtlichen) Grundes eintritt. Wenn also ein abstraktes Verfügungsgeschäft über eine Sache zum wirksamen Verlust der Eigentumsposition führt, dann ist eine Korrektur über dingliche Herausgabeansprüche nicht möglich, auch wenn die Eigentumsübertragung nicht von einem Rechtsgrund – also von einer schuldrechtlichen Verbindlichkeit – getragen war. Die schuldrechtlich nicht gerechtfertigte, dinglich aber bestehende Rechtsfolge (Eigentumsübertragung) lässt sich in diesen Fällen nur über eine Leistungskondition korrigieren.

#### ► Beispiel:

Übergibt und übereignet A ein Buch an B, um eine tatsächlich nicht bestehende Pflicht aus § 433 zu erfüllen, dann kann § 985 nicht eingreifen, wenn alle Voraussetzungen des § 929 erfüllt wurden und das dingliche Rechtsgeschäft somit wirksam geworden ist. A kann jedoch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall kondizieren. ◀

- 3 Leistungskonditionen greifen dort ein, wo der Vermögenszuwachs auf einen privaten Willensentschluss zurückzuführen ist, mithin eine „Leistung“ besteht. Die Tatbestände der Nichtleistungskonditionen betreffen Bereicherungen, die nicht durch Leistung, sondern „in sonstiger Weise“ entstehen, sodass es dort nicht auf eine willentliche Vermögensverschiebung, sondern nur auf das Ergebnis eines zuweisungsgehaltswidrigen Vorteils ankommt.<sup>3</sup>

### II. Gegenstand der Leistungskonditionen

- 4 Die Leistungskonditionen setzen (wie alle Kondiktionsarten) voraus, dass der Konditionsschuldner „etwas erlangt“ hat. „Erlangt“ sein kann **jeder (vermögenswerte) Vorteil** und jede rechtlich geschützte Rechtsposition (zB Eigentum, berechtigter Besitz

1 „Leistungskondition“ ist ein kategorialer Begriff (Reuter/Martinek, S. 75), dem verschiedene Tatbestände der §§ 812 ff. unterfallen.

2 Thomale, Leistung als Freiheit, S. 225.

3 F. Bydliński, System und Prinzipien des Privatrechts, S. 245.

etc.). Beim Merkmal „Etwas“ kommt es richtigerweise auf eine geldmäßig messbare Bereicherung des Schuldners nicht an; diese wird erst bei § 818 Abs. 3 relevant. Somit liegt ein Kondiktionsgegenstand nach der modernen Bereicherungslehre<sup>4</sup> und entgegen der Rspr.<sup>5</sup> **unabhängig von seinem Vermögenswert** vor.<sup>6</sup> Es ist nämlich nicht einzusehen, weshalb der Gläubiger einen Gegenstand, der objektiv wertlos zu sein scheint, der ihm allerdings subjektiv von Bedeutung ist (zB persönliche Briefe und Schriftstücke, Fotos, Ehrenerklärungen etc.), nicht kondizieren können soll. Verfehlt wäre es deswegen, aus § 818 Abs. 3 zu schließen, nicht-geldwerte Positionen seien kein taugliches „erlangtes Etwas“, weil aus dem logisch nachgelagerten Tatbestand – ist iSd § 818 Abs. 3 *noch* eine Bereicherung vorhanden? – nicht auf die vorgelagerte Frage des erlangten Leistungsgegenstands geschlossen werden kann.<sup>7</sup> Wenn doch sogar wertlose Sachen gemäß §§ 241 Abs. 1, 311 vertraglich versprochen werden können und gemäß § 362 Abs. 1 hierauf gerichtete Verpflichtungen erfüllbar sind, und die Leistungskondition in ihrem Grundtatbestand gemäß § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall gerade der Rückabwicklung gescheiterter Erfüllungsleistungen dienen soll, wie kann dann eine „wertlose“ Sache nicht Leistungsgegenstand sein?<sup>8</sup> „Etwas erlangt“ bedeutet deswegen, irgendeinen Gegenstand erhalten zu haben,<sup>9</sup> der **Inhalt einer Leistungsvereinbarung sein kann**.

Vom Gesetz richtigerweise nicht vorausgesetzt wird, dass der Leistungsgegenstand physisch greifbar ist. Der Leistungsbegriff ist also weit zu verstehen. Erfasst sein können selbst **Daten**.<sup>10</sup> Praktisch wichtiger Gegenstand der Bereicherung sind darüber hinaus **Forderungen**<sup>11</sup> oder Anwartschaftsrechte<sup>12</sup>. Nach hL können auch **Dienstleistungen** und andere nicht-physische Vorteile wie etwa Nutzungs- oder Gebrauchsvorteile (§§ 99 f.) sowie die Befreiung von einer Verbindlichkeit tauglicher Leistungsgegenstand sein.<sup>13</sup>

► **Beispiel:**<sup>14</sup>

M gelingt es in Hamburg, sich am Flughafen unter die Transitpassagiere zu mischen und an einem nicht ausgebuchten Linienflug nach New York teilzunehmen, ohne zuvor einen gültigen Flugschein erworben zu haben. ◀

Für das primär Erlangte iSv § 812 Abs. 1 S. 1 stellt die Rspr. darauf ab, ob aufseiten des Bereicherungsschuldners solche Aufwendungen erspart wurden, die mit Sicherheit angefallen wären, um in den Genuss des betreffenden Gebrauchsvorteils zu gelangen.

4 Die traditionelle Bereicherungslehre, zu deren Vertreter ua Savigny (System des heutigen römischen Rechts, Bd. V, 1841, S. 523 ff.) gehörte, setzte dagegen eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen Bereicherungsgläubiger und -schuldner voraus.  
5 BGHZ 55, 128, 131 = NJW 1971, 609, 610 – Flugreisefall (→ § 2 Rn. 5): von einer Bereicherung iSd §§ 812 ff. könne idR nur gesprochen werden, wenn und soweit der Bereicherte eine echte Vermögensvermehrung, und sei es allein durch die Ersparnis von Aufwendungen, erfahren habe; s. auch BGH NJW 2016, 131 Rn. 16; Grüneberg/Sprau § 812 Rn. 8.  
6 Goetzke AcP 173 (1973), 289, 310; Canaris JZ 1971, 560, 561; Grigoleit/Auer/Kochendorfer Rn. 22; Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 10 Rn. 4; Thomale, Leistung als Freiheit, S. 215.  
7 Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 71 I 1 (S. 255).  
8 So richtig schon Thomale, Leistung als Freiheit, S. 216; s. auch Schlechtriem JZ 1984, 555, 557.  
9 Thomale, Leistung als Freiheit, S. 215.  
10 Martini/Möslein/Rostalski Recht der Digitalisierung/Möslein § 6 Rn. 410.  
11 MüKoBGB/Schwab § 812 Rn. 8 ff.  
12 Loewenheim, Bereicherungsrecht, S. 19; Staaake § 3 Rn. 8.  
13 Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 71 I 2 (S. 255 f.); Koppensteiner/Kramer, S. 120; ausführlich Staudinger/Lorenz (2007) § 812 Rn. 66 ff.  
14 Vereinfacht und verkürzt nach BGHZ 55, 128 = NJW 1971, 609 – Flugreisefall.

## § 2 § 2 Leistungskonditionen

Nach hingegen richtiger Ansicht ist das Erlangte die geldwerte Beförderungsleistung und somit der nicht gegenständliche Vorteil selbst. Obgleich also die Beförderungsleistung nicht in Natur herausgegeben werden und nur eine Wertersatzpflicht des Empfängers gemäß § 818 Abs. 2 greifen kann, ist daraus nicht zu schließen, dass die nicht natural herausgabefähigen Vermögensgüter kein tauglicher Leistungsgegenstand sind. Mit der Leistungskondition sollen ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen bei fehlgeschlagenen Austauschverhältnissen rückgängig gemacht werden. Kann ein Vermögensgegenstand ein tauglicher Bestandteil eines solchen Austauschvertrags sein, so ist es nur konsequent, eine prinzipielle Kondizierbarkeit anzunehmen. Folglich hat M durch die Beförderungsleistung selbst etwas erlangt.

- 7 Gemäß § 812 Abs. 2 kommt als Leistungs- und damit Kondiktionsgegenstand auch „die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses“ in Betracht, also ein **abstraktes Schuldversprechen oder -anerkenntnis** gemäß §§ 780f. Die Kondition einer solchen abstrakten Forderung ist auf ihren Erlass gerichtet,<sup>15</sup> sodass aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall, Abs. 2 ein Anspruch auf Befreiung von der abstrakten Schuldverpflichtung folgt.<sup>16</sup>

**Hinweis:** In einer Prüfungsarbeit ist es wichtig, den Leistungsgegenstand sachen- oder schuldrechtlich zutreffend zu bezeichnen, weil aus dieser rechtlichen Einordnung auf Tatbestandsseite der Inhalt der Rechtsfolgen abzuleiten ist.

### ► Beispiel:

Sind dem Bereicherungsschuldner kondizierbare Geldscheine und Münzen zugeflossen, dann ist das „erlangte Etwas“ an den Geldstücken „Eigentum und Besitz“ und nicht – was leider in Prüfungsarbeiten oft zu lesen ist – einfach nur „Geld“. Die Kondition des Bereicherungsgläubigers ist dementsprechend auf „Rückübertragung“ (= Wiedereinräumung der Besitzposition) und „Rücküberweisung“ (= Wiedereinräumung der Eigentumsposition) gerichtet. ◀

- 8 Ist dem Schuldner **Buchgeld** zugeflossen, dann hat er einen Anspruch gegen seinen Zahlungsdienstleister auf Auszahlung aus der Gutschrift erlangt (§ 675t);<sup>17</sup> die Kondition hat entsprechend zum Ziel, dass der Gläubiger diese Forderung gegen den eigenen Zahlungsdienstleister wiedererlangt, idR durch Rücküberweisung des von der Kondition erfassten Zahlungsbetrags.

### III. Erlangung des Gegenstands durch Leistung

- 9 Den Bereicherungsgegenstand muss der Kondiktionschuldner *vom* Kondiktionsgläubiger durch **Leistung** erlangt haben. Das Merkmal der Leistung hat den Zweck, die Parteien des Kondiktionsanspruchs zu bestimmen, also den Leistenden (später: Gläubiger) auf der einen und den Leistungsempfänger (später: Schuldner) auf der anderen Seite. Im Rahmen der Leistungskonditionen spielt das Merkmal „auf dessen Kosten“, das in § 812 Abs. 1 S. 1 zu lesen ist, nach allgemeiner Auffassung keine Rolle.<sup>18</sup> Nach der gesetzlichen Konzeption sollte es helfen, Gläubiger und Schuldner des gesetzlichen

15 Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 71 I 1 (S. 254 f.).

16 Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 10 Rn. 5.

17 AA H. Schäfer NJOZ 2022, 1569 ff.: Anspruch *auf* Gutschrift, allerdings ua mit Irrtümern über die Bedeutung des Tagessaldos.

18 Staudinger/Lorenz (2007) § 812 Rn. 1.

## Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Paragraphen des Buches (**fette Zahlen**) sowie die Randnummern innerhalb der einzelnen Paragraphen (magere Zahlen).

Beispiel: § 9 Rn. 10 = 9 10

- Abgrenzung
  - zum Schadensersatz 1, 1
- Abschöpfungsfunktion 1, 1 f., 3, 38
- Abstrakte Sicherheiten 5, 86
- Abstraktes Schuldanerkenntnis
  - s. Kondiktionsgegenstand 2, 4
- Akzessorische Sicherheiten 5, 81
- Aliud-Leistung 2, 23
- Anweisung iwS 5, 42
- Arglisteinrede
  - s. Einrede der Bereicherung 6, 3
- Asset Deal 3, 98
- Aufgedrängte Bereicherung 3, 33, 36, 39, 4, 56 ff.
- Aufwendungen 4, 35, 83
  - ersparte 4, 28
- Aufwendungskondiktion 3, 8
- Aval 5, 83
- Bargeldloser Zahlungsverkehr 5, 41 ff.
- Bewusste Vermögensmehrung 2, 10 ff.
- Buchgeld
  - s. Kondiktionsgegenstand 2, 4
- Bürgschaft
  - auf erstes Anfordern 5, 85
  - s. auch akzessorische Sicherheiten 5, 81
- commodum ex negotiatione 3, 75, 4, 12, 31, 84
- commodum ex re 4, 11, 34
- condictio indebiti 2, 25 ff.
- condictio ob causam finitam 2, 32 ff.
- condictio ob rem 2, 35 ff.
- Courtageklausel-Fall 5, 61
- Daten
  - s. Kondiktionsgegenstand 2, 4
- Dienste
  - s. Kondiktionsgegenstand 2, 4
- Direktkondiktion 2, 18
  - bei Zahlungsdiensten 5, 50
- Doppelkondiktion 3, 87, 5, 41
  - s. auch Kondiktion der Kondiktion 5, 20
- Drittleistung 3, 42
- Drittzahlung 5, 18, 63
  - nicht veranlasste 5, 65
  - veranlasste 5, 66
- Durchgriffshaftung 3, 83
- Durchgriffsverbot 3, 20
- Ehrenerklärungen
  - s. Kondiktionsgegenstand 2, 4
- Eigentumsvorbehalt, verlängerter 3, 93, 95
- Einbaufälle 3, 54 ff.
- Eingriffskondiktion 3, 7
- Einrede
  - dilatorische 2, 30
  - peremptorische 2, 27
- Einrede der Bereicherung 6, 3
- Einziehung fremder Forderungen 3, 90
- Einziehungsermächtigung 3, 93
- Endrenovierungsarbeiten
  - nicht geschuldete 4, 17
- Entgeltlichkeit
  - der Verfügung 3, 52
- Entreicherungseinwand 4, 20 ff.
- Ergänzungsfunktion des Bereicherungsrechts 1, 3 f.
- Fehleridentität 2, 26
- Flugreisefall 2, 5, 12
- Forderungen
  - s. Kondiktionsgegenstand 2, 4
- Garantie
  - s. auch abstrakte Sicherheiten 5, 86
- Gebrauchsvorteile 4, 9

## Stichwortverzeichnis

---

- Gegenleistung  
– Abzugsfähigkeit 3, 26  
Geheißerwerb 5, 8  
Genehmigung 3, 24, 63 ff., 99  
– Formfreiheit 3, 65  
– nach gesetzlichem Rechtsverlust 3, 67  
– Wahlrecht 3, 64  
Generalklausel  
– bereicherungsrechtliche 1, 5  
Generalprävention  
– Konditionssperre 2, 63, 65  
Gesetzes- oder Sittenverstoß  
– einseitiger 2, 49  
– Kenntnis 2, 45, 4, 71  
Gesetzes- oder sittenwidriger Empfang 2, 41 ff.  
Gewinnhaftung 3, 74, 4, 12, 32  
Globalabtretung 3, 95  
Güterschutzfunktion 1, 5, 3, 21  
– Nichtleistungskondiktion 1, 10, 3, 3  
Gutgläubensvorschriften, Schutzzweck der 3, 21  
Hypothek  
– s. auch akzessorische Sicherheiten 5, 81  
Immaterialgüterrechte 3, 27  
Jungbullen-Fall 3, 136  
Kenntnis der Nichtschuld  
– Parallelwertung 2, 58  
Kenntnis der Rechtsgrundlosigkeit 4, 64 ff.  
Kettendurchgriffskondiktion 3, 12, 102  
Kommerzialisierbarkeit 3, 18  
Kompensationsfunktion  
– s. Aufwendungskondiktion 3, 8  
Kondiktion der Kondiktion 4, 34, 5, 21, 27, 39, 64  
Kondiktionsfestigkeit des Erwerbs 1, 19, 3, 48  
Kondiktionsgegenstand 2, 4 ff.  
Konditionssperren  
– Leistungskonditionen 2, 56 ff.  
Konkurrenzen 1, 11 ff.  
Kontovollmacht  
– Widerruf 2, 18  
Korrekturfunktion  
– Leistungskondiktion 1, 8, 2, 2  
Lebensunterhalt 4, 30  
Lebensversicherung 5, 61  
Leistungsbegriff  
– Alternativer Ansatz (Canaris) 2, 20  
– finaler 2, 9  
Leistungsbegriff, finaler 2, 13  
Leistungsbeziehung, Vorrang der 1, 6  
Leistungserschleichung 2, 12  
Leistungszweck 2, 13 f.  
– makelbehafteter 2, 53  
Lieferkette 5, 7  
– Normative als-ob-Betrachtung 3, 58  
Lizenzäquivalenz 4, 18  
Luxusaufwendungen 4, 29  
Minderjähriger  
– Anweisender 5, 26, 27  
Minderjähriger Schuldner 4, 69  
Naturalrestitution, Vorrang der 4, 5, 14  
Nichtleistungskonditionen 3, 1 ff.  
Nutzungen 4, 9  
– Haftung auf nicht gezogene 4, 82  
Nutzungsfunktion 3, 19  
Objektiver Empfängerhorizont 2, 16 ff.  
Ohne-Rechnung-Abrede  
– s. Schwarzarbeit 2, 77  
Persönlichkeitsrechte 3, 27, 4, 18  
Prinzip des Begünstigungsausgleichs 4, 22  
Radarwarngerät 2, 73  
Rechtsfortwirkungsanspruch 3, 45 ff., 135, 6, 2  
Rechtsgrund 2, 22 ff.  
Rechtsgrundabrede 2, 37  
Rechtsgründe, gesetzliche 3, 23

## Stichwortverzeichnis

---

- Rechtsgrundtheorien  
– objektive und subjektive 2, 23
- Rechtsgrund- und Rechtsfolgenverweise 1, 18
- Rechtsgrundverweis 3, 136
- Rechtshängigkeit 4, 63
- Rechtsirrtum 2, 59
- Rechtsverlust kraft Gesetzes 3, 22
- Rechtswidrigkeitstheorie 3, 19
- Restitutionsinteresse 3, 106, 119, 127, 129
- Rückgriffskondiktion 3, 11, 40
- Saldotheorie 4, 42 ff.  
– Ausnahmen 4, 46 ff.  
– Auswirkungen bei § 822 3, 126 f.  
– Schwächen 4, 52 ff.
- Schadensersatzhaftung 4, 79 ff.
- Schenkung, gemischte 3, 53, 121
- Schutzwürdigkeit des Empfängers 2, 19
- Schwarzarbeit 2, 77
- Selbstbestimmung, sexuelle 3, 19
- Sicherungsabrede 5, 87
- Sitten- oder Gesetzesverstoß  
– einseitiger 2, 66  
– Kenntnis 2, 67
- Sittliche Pflicht 2, 61
- Stammvermögen, Schonung 4, 21
- Stellvertreter  
– Zurechnung der Kenntnis 4, 67
- Subsidiaritätsgrundsatz 3, 2 f., 5, 17
- Surrogate 4, 11
- Tilgungsbestimmung 2, 15
- Titelkauf 2, 75
- Trennungslehre 1, 5
- Unbenannte Zuwendungen 3, 122
- Unbestellte Leistungen 2, 78
- Uneinbringlichkeit 3, 128 f.
- Unentgeltlichkeit 3, 85, 121
- Unmittelbarkeitskriterium 3, 20
- Untervermietung 3, 5
- Veranlasserprinzip  
– Dreipersonenverhältnisse 2, 18
- Veräußerungskette 3, 66
- Verbot des widersprüchlichen Verhaltens 2, 58, 62
- Verfügungsbegriff 3, 49
- Verjährung 6, 1 f.
- Verschärfte Bereicherungshaftung 4, 59 ff.
- Vertrag zugunsten Dritter  
– berechtigender 5, 52  
– unechter 5, 54, 62
- Verwendungen  
– wertsteigernde 3, 80
- Verwendungsbegriff 3, 28  
– enger 3, 32 f.  
– weiter 3, 34
- Verwendungskondiktion 3, 9, 28  
– Konkurrenzen 3, 29 ff.
- Verzinsung von Geldschulden 4, 78
- Vindikationsersatzanspruch  
– s. Rechtsfortwirkungsanspruch 3, 45
- Wertersatzanspruch  
– Entstehungszeitpunkt 4, 15
- Wertersatzpflicht  
– Subsidiarität 4, 14
- Werthaftung 3, 74
- Wucherdarlehen 2, 70 ff.
- Zahlungsdiensterecht  
– Auswirkungen 5, 50 f.
- Zessionsfälle 5, 69
- Zuweisungsgehalt, Eingriff in den 3, 48
- Zuweisungstheorie 3, 18
- Zweckabrede  
– missbilligte 2, 44
- Zweckbestimmung  
– Leistungerschleichung 2, 15  
– Willenserklärung 2, 15
- Zweckstaffelung 2, 39 f.
- Zweikondiktionentheorie 4, 40 f.  
– modifizierte 4, 55